



Wald Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Chrüzegg
Gemeinden	Baar und Neuheim
Standort	Chrüzegg
Grundstücke Nr.	2327, 2348, 2349, 2917, 4325 und 4326 (Gemeinde Baar), 457 und 841 (Gemeinde Neuheim)
AFW 57247	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 2327, 2348, 2349, 2917, 4325 und 4326 (Gemeinde Baar) sowie auf den Grundstücken Nr. 457 und 841 (Gemeinde Neuheim) werden gemäss dem Plan «Waldfeststellung Chrüzegg» (vom 2. April 2026, Massstab 1:2'000) statisch festgesetzt. Die hinter den bezeichneten Waldgrenzen liegenden Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes.
2. Weitere Bestockungen auf den genannten Grundstücken gelten nicht als Wald im Sinne des Gesetzes.
3. Durch die vorliegende Waldfeststellung geänderten Waldflächen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
4. Die festgestellten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinden Baar und Neuheim in den jeweiligen Zonenplänen nachzuführen.

5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
7. Mitteilung an (A-Post Plus):

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 12. Mai 2026 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Chrüzegg» vom 2. April 2026, Massstab 1:2'000

Versand: 12. Mai 2026

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Verfügung der Baudirektion des Kantons Zug betreffend die Bewilligung für die Rekultivierung im Gebiet «Kreuzhügel», Gemeinden Baar und Neuheim vom 29. Juni 2004 (inkl. Plan «Gestaltung Sekundärlandschaft», Plan Nr. P-2_A, Massstab 1:1'000 vom 27. Februar 2004);
 - Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Baar (inkl. den zugehörigen Plänen «Übersichtsplan», Massstab 1:10'000, vom 20. September 2004 und «Plan Nr. 21», Massstab 1:500, vom August 2004);
 - Waldfestlegung des Amts für Wald und Wild vom 4. Februar 2016 (E-Mail des Amts für Wald und Wild an die Risi AG vom 4. Februar 2016 und Plan «Waldfestlegung 2016», Massstab 1:2'000, vom 4. Februar 2016);
 - Verfügung der Baudirektion des Kantons Zug betreffend die Anpassung der Endgestaltung des ehemaligen Kiesabbaugebiets «Kreuzhügel», Gemeinden Baar und Neuheim vom 08. Juli 2019;
 - Verfügung des Amts für Wald und Wild vom 17. Januar 2022 betreffend die Festsetzung statischer Waldgrenzen im Gebiet Rossmatt;
 - Verfügung der Baudirektion betreffend die Verlängerung der Bewilligung für eine Bob-Anstossbahn vom 21. März 2022;
 - Stellungnahme [REDACTED] vom 4. März 2026 zur Waldabgrenzung auf dem GS Nr. 841 gemäss Plan «Waldfeststellung Chrüzegg» vom 20. Februar 2026;
 - Stellungnahme [REDACTED] vom 18. März 2026 zur Waldabgrenzung gemäss Plan «Waldfeststellung Chrüzegg» vom 20. Februar 2026;
 - Schreiben des Amts für Wald und Wild vom 19. März 2026 an [REDACTED] betreffend die Waldabgrenzung im Gebiet Chrüzegg auf dem GS Nr. 841;
 - E-Mail [REDACTED] vom 8. April 2026 betreffend die Waldabgrenzung gemäss Plan «Waldfeststellung Chrüzegg» vom 2. April 2026;
 - E-Mail [REDACTED] an das Amt für Wald und Wild vom 13. April 2026 betreffend die Waldabgrenzung gemäss Plan «Waldfeststellung Chrüzegg» vom 2. April 2026;
 - Orthofotos/Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1976, 1982, 1983, 1987, 1994, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Orthofotos aus den Jahren 2002, 2007, 2011, 2022 und 2024 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 01. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Chrüzegg» vom 20. Februar 2026, 1:2'000;
 - Plan «Waldfeststellung Chrüzegg» vom 2. April 2026, Massstab 1:2'000.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, führt der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das gesamte Kantonsgebiet, d.h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen ein. Das Amt für Wald und Wild (AFW) setzt diesen Auftrag für jeweils einzelne Gebiete fortlaufend um.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund eines Gesuchs einer betroffenen Eigentümerschaft um eine Waldfeststellung leitete das AFW im Gebiet Chrüzegg ein Waldfeststellungsverfahren ein. Die Waldfeststellung umfasst die Grundstücke Nr. 2327, 2348, 2349, 2917, 4325 und 4326 (Gemeinde Baar) sowie die Grundstücke Nr. 457 und 841 (Gemeinde Neuheim). Es handelt sich um ein rekultiviertes, ehemaliges Kiesabbaugebiet.

3. Das AFW beurteilte die Bestockungen im genannten Gebiet hinsichtlich deren Waldqualität und nahm die Waldgrenzen im Gelände mittels GNSS-basierter Vermessung auf. Die Vermessungspunkte wurden im Abgleich mit Luftbildern aus verschiedenen Jahren verifiziert. Weiter wurden bei der Festlegung der Waldgrenzen frühere, für die Beurteilung relevante Verfügungen sowie Waldfestigungen berücksichtigt (siehe Beurteilungsgrundlagen).
4. Die zum Erlass vorgesehenen statischen Waldgrenzen wurden im Plan «Waldfeststellung Chrüzegg» vom 20. Februar 2026 festgehalten. Mit Schreiben vom 23. Februar 2026 wurden die von der Waldfeststellung betroffenen Eigentümerschaften über das Waldfeststellungsverfahren orientiert und mit dem genannten Plan (mit dem Luftbild vom Jahr 2022 / der Reliefkarte hinterlegt) bedient. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 20. März 2026 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.
5. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW zwei Stellungnahmen zur Waldabgrenzung gemäss dem Plan vom 20. Februar 2026 ein. [REDACTED] hat mit Stellungnahme vom 4. März 2026 eine Einwendung zur Waldabgrenzung auf dem Grundstück Nr. 457 eingegeben. Auf diese wird in den Erwägungen eingegangen. Aufgrund der Stellungnahme [REDACTED] vom 18. März 2026 sowie aufgrund von Rückfragen seitens einer betroffenen Eigentümerschaft hat das AFW die Waldabgrenzung auf dem Grundstück Nr. 4325 erneut überprüft. Dabei stützte sich die Beurteilung massgeblich auf die jüngste Waldfestlegung aus dem Jahr 2016 (siehe Beurteilungsgrundlagen). Der entsprechend korrigierte Waldrandverlauf wurde im Plan vom 2. April 2026 festgehalten. Gegenüber dem Plan vom 20. Februar 2026 wurden keine weiteren Waldabgrenzungen angepasst. Der korrigierte Plan wurde den von der Änderung betroffenen Eigentümerschaften erneut zum rechtlichen Gehör zugestellt. Diese erhoben keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss dem Plan vom 2. April 2026.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.
2. Im vorliegenden Fall liegt ein Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Daneben führt das Amt für Wald und Wild nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz zur Schaffung von

Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellten Waldgrenzen statisch fest. Dies in Übereinstimmung mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan L 4.1.6, wonach der Kanton Zug, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden auch zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.

3. Mit Stellungnahme vom 4. März 2026 hat [REDACTED] eine Einwendung zur Waldabgrenzung gemäss Plan vom 20. Februar 2026 eingegeben. Gemäss dieser soll die vorgesehene statische Waldgrenze auf dem Grundstück Nr. 457 an die Zonengrenze der kantonalen Naturschutzzone angepasst werden. Dies mit folgender Begründung: Gemäss den Bestimmungen des Schutzplans für die kantonale Naturschutzzone «Chrüzühügel» sei die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebiets in den kommunalen Zonenplan zu übernehmen. Gleichzeitig beabsichtige das Amt für Wald und Wild, in einem Bereich dieser Zone Wald festzustellen. Demnach müsse der betroffene Bereich künftig im kommunalen Zonenplan als Wald ausgeschieden werden. Dies widerspreche jedoch der im Schutzplan festgelegten Zonierung.

Das AFW beurteilt dieses Vorbringen wie folgt:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt jede Fläche als Wald, die mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind dabei nicht massgebend. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Ausdehnung und das Alter der Bestockung (Art. 2 Abs. 4 WaG sowie § 1 Abs. 1 EG Waldgesetz). Die Beurteilung einer Bestockung hinsichtlich deren Waldqualität erfolgt somit grundsätzlich nach den Kriterien des Waldrechts.

Eine Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone wäre nur im Rahmen einer bewilligten Rodung zulässig (Art. 12 WaG). Eine Überlagerung von Wald und einer kantonalen Schutzzone, wie dies vorliegend der Fall ist, ist hingegen zulässig. Weder Wald noch Schutzzone stellen Nutzungszonen im Sinne von Art. 18 RPG (SR 700.00) dar. Die Waldfeststellung steht daher nicht im Widerspruch zur kantonalen Zonierung des Gebiets als Schutzzone. Der Einwendung kann daher nicht entsprochen werden.

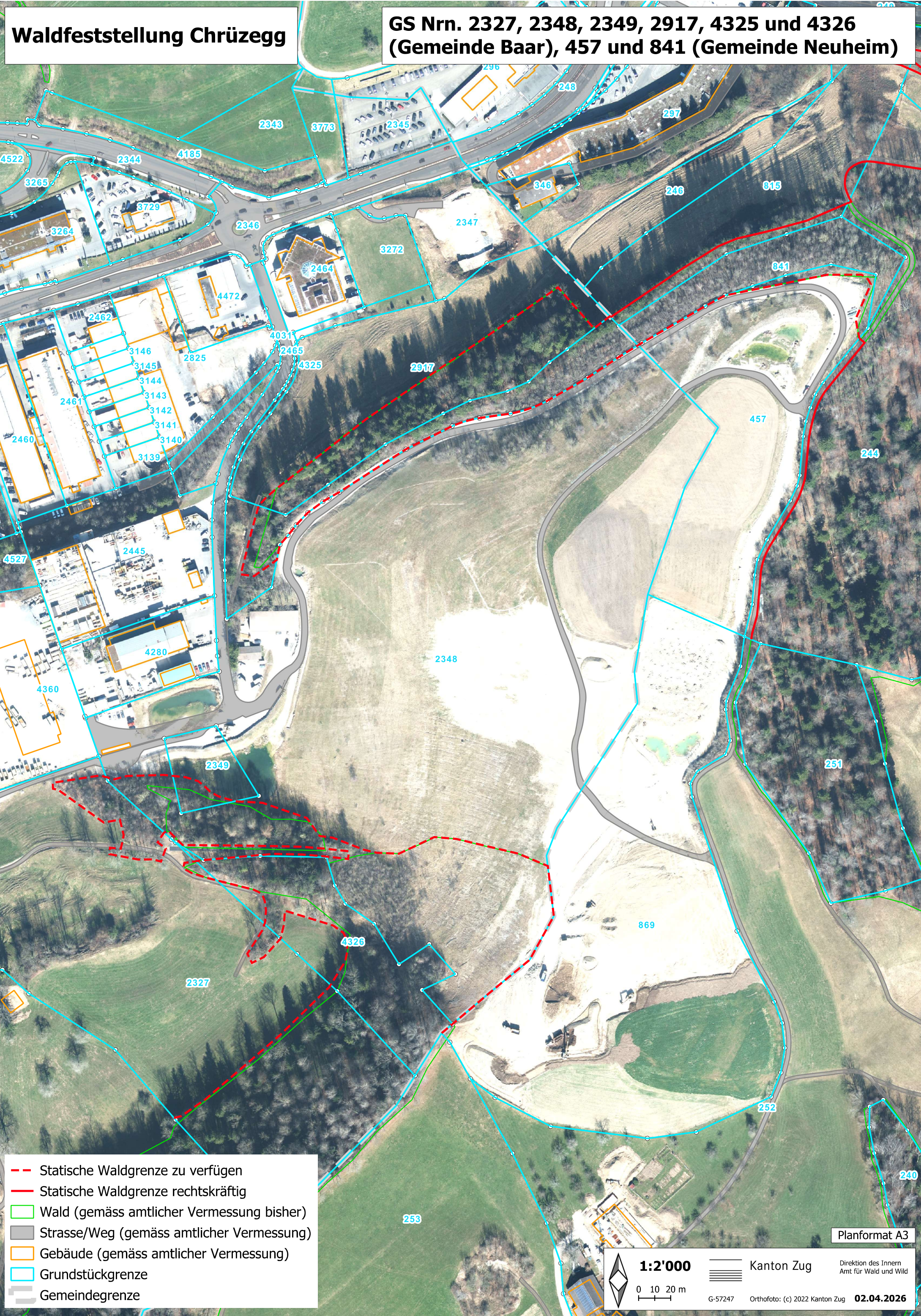
4. Der beiliegende Plan vom 2. April 2026 bezeichnet die im Gebiet Chrüzegg auf den genannten Grundstücken festgelegten Waldgrenzen (rot gestrichelte Linien). Hinter diesen Linien liegende Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes. Weitere Bestockungen auf den genannten Grundstücken gelten nicht als Wald im Sinne des Gesetzes. Der beiliegende Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
6. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 5 Abs. 2 EG

Waldgesetz führen die Gemeinden die festgestellten Waldgrenzen nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens in ihren Nutzungsplänen nach.

7. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das AFW die Eintragung der Waldgrenzen in den Plan für das Grundbuch.
8. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Chrüzegg

GS Nrn. 2327, 2348, 2349, 2917, 4325 und 4326
(Gemeinde Baar), 457 und 841 (Gemeinde Neuheim)



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Statische Waldgrenze rechtskräftig
- Wald (gemäss amtlicher Vermessung bisher)
- Strasse/Weg (gemäss amtlicher Vermessung)
- Gebäude (gemäss amtlicher Vermessung)
- Grundstücksgrenze
- Gemeindegrenze

1:2'000
0 10 20 m

Planformat A3